

25/9. 1914.

179

Gruppe I.

Fürsorge für städtische Angestellte während des Krieges und Ersatzstellungen.

1. P. Z. 11531. Regelung der Bezüge der städtischen Angestellten und Bediensteten im Mobilisierungsfalle.

Beschluß: I. Die nachstehenden Bestimmungen (II bis IV) finden auf alle jene nicht der „Vorschrift über die

Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur aktiven Dienstleistung im Heere, in der Kriegsmarine, in der Landwehr und im Landsturm“ unterliegenden Angestellten der Gemeinde Wien mit Einschluß der bei den Anstalten und Unternehmungen der Gemeinde Beschäftigten Anwendung, die anlässlich der gegenwärtigen Mobilisierung zur aktiven Militärdienstleistung — ausgenommen die Ableistung des gesetzlichen (ein-, zwei- oder dreijährigen) Präsenzdienstes — einberufen werden. Unter „Angestellte“ sind hiebei nicht nur Beamte, Kanzlisten, Diurnisten, Kanzleiassistenten, Unterbeamte und Diener, sondern auch Bedienstete und Arbeiter was immer für einer Kategorie zu verstehen.

II. Den Angestellten, die noch nicht durch ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Gemeinde stehen, wird beim Einrücken zur aktiven Dienstleistung, wenn sie einen Jahres- oder Monatsgehalt (=Lohn) beziehen, der vierte Teil des auf einen Monat entfallenden Gehaltes (Lohnes), Familienerhalter aber die Hälfte des Monatsgehaltes, wenn sie einen Wochenlohn beziehen, ein Wochenlohn, und wenn sie im Taglohne stehen, ein sechsfacher Taglohn als Aushilfe gewährt. Den gleichen Betrag erhalten sie bei der Rückkehr von der aktiven Dienstleistung.

III. Für die Angestellten, die ein Jahr oder länger ununterbrochen im Dienste der Gemeinde stehen, gilt vorbehaltlich des Anspruches nach § 8 letzter Absatz des Handlungsgehilfengesetzes folgendes:

Den dem Mannschaftsstande angehörenden ledigen Angestellten, die nicht mindestens einen Elternteil erhalten, gebührt ein Monatslohn (Gehalt) beim Einrücken und, wenn die Militärdienstleistung länger als zwei Monate gedauert hat, ein Monatslohn (Gehalt) bei der Rückkehr.

Die dem Mannschaftsstande angehörenden Angestellten hingegen, die für eine Gattin oder für ein Kind zu sorgen haben oder mindestens einen Elternteil nachweisbar erhalten, bekommen die Hälfte des Lohnes (Gehaltes) während der Dauer der aktiven Dienstleistung.

Den zu den Militärgagisten gehörenden Angestellten gebührt unter allen Umständen ein Drittel des Gehaltes (Lohnes) auch während der Dauer der Militärdienstleistung. Außerdem bleibt den letzteren, wenn sie für eine Gattin oder für ein eheliches Kind zu sorgen haben oder mindestens einen Elternteil nachweisbar erhalten, sowie den Angestellten, denen der Fortbezug des halben Monatslohnes (Gehaltes) gebührt, falls sie den Anspruch auf ein Quartiergeld (Mietzinsbeitrag, Quartierbeitrag) oder eine Naturalwohnung (Naturalquartier) besitzen, der Bezug des Quartiergeldes (Mietzinsbeitrages, Quartierbeitrages) oder der Genuß des Naturalquartieres (der Naturalwohnung) gewährt.

An Stelle des letzteren Naturalbezuges kann aber auch ein Ersatzbetrag angewiesen werden.

IV. Den unter II und III bezeichneten Angestellten bleibt für die Dauer der Militärdienstleistung ihr Dienstposten und der damit verbundene Titel oder Dienststrang gewahrt. Durch diese Dienstleistung wird weder die Stellenbeförderung gehindert, noch der Lauf der Beförderungs- oder Vorrückungsfristen unterbrochen. Andere als die vorstehend bezeichneten Bezüge erhalten die Angestellten während der Militärdienstleistung nicht.

Die Angestellten der städtischen Straßenbahnen haben auch während der Dauer der aktiven Militärdienstleistung die Beiträge zum Pensions-Institute für die Beamten und Beamtinnen, beziehungsweise zur Pensionskassa für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen und zum Pensions-Institute des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen zu entrichten.

Diese Beiträge werden von den Bezügen in Abrechnung gebracht oder müssen von denen, welchen keine Bezüge ausbezahlt werden, nachträglich geleistet werden.

V. Die für die Praktikanten geltenden Bestimmungen der unter I berufenen Vorschrift sind auch für die Aspiranten anzuwenden, aus denen diese Praktikanten hervorgehen; doch wird der Lauf der Probepflichtzeit durch die Militärdienstleistung gehemmt.

2. P. Z. 11566. Gewährung von Vorschüssen an einrückende Beamte und Bedienstete.

Beschluß: Der Magistrat wird ermächtigt, den zur Kriegsdienstleistung einrückenden städtischen Angestellten und Bediensteten Vorschüsse auf die fällig werdenden Bezüge in entsprechender Höhe zu gewähren. Die etwa bisher bereits angewiesenen Vorschüsse werden nachträglich genehmigt.

3. P. Z. 11581. Regelung der Bezüge der anlässlich der Mobilisierung zur militärischen Dienstleistung einberufenen Lehrpersonen.

Beschluß: Es wird genehmigt: 1. Daß die zur militärischen Dienstleistung einberufenen Lehrpersonen, und zwar sowohl die dem Mannschaftsstande Angehörigen als auch die Militärgagisten für den Fall, als sie mittellose Eltern oder Geschwister haben, im Fortgenusse eines allfälligen Naturalquartieres oder Quartiergeldes bleiben;

2. daß die zu den Militärgagisten gehörenden Lehrpersonen nicht nur dann, wenn sie einen eigenen Hausstand mit Frau und Kind, sondern auch dann, wenn sie Frau oder Kind haben, im Fortgenusse eines allfälligen Naturalquartieres oder Quartiergeldes bleiben;

3. daß den zur militärischen Dienstleistung einberufenen Lehrpersonen ihre am 1. August fälligen Bezüge ungeschmälert jedoch gegen feinerzeitige Ver-